

BP 1.19 „Fellergärten“, 1. Änderung - Begründung

Stadtbauamt
61-26-1.19 pa-re

Drensteinfurt, den 6. april 1988

A b w ä g u n g

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.19
"Fellier-Gärten"

Die Eigentümer des Flurstücks der Gemarkung Drensteinfurt, Flur 1, Nr. 385, gelegen im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 1.19 "Fellier-Gärten", beabsichtigt, das Grundstück mit einem Winkelbungalow zu bebauen.

Da der Bebauungsplan eine Ostwest-Firstrichtung festsetzt, steht die im Winkel vorgesehene Firstrichtung im Widerspruch zu diesen gestalterischen Vorgaben. Die Grundeigentümerin beantragt, die Firstrichtungen so zu ändern, daß sie ihr Bauvorhaben in der geplanten Form verwirklichen kann.

Städtebauliche und städteplanerische Gründe stehen diesem Antrag nicht entgegen. Die Verwirklichung eines solchen Vorhabens könnte zur aufgelockerten Bebauung beitragen und das städtebauliche Erscheinungsbild positiv beeinflussen.

Kosten entstehen der Stadt durch diese Planänderung nicht.


(Pasler)